

Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 35 „Susannenhöhe“, 1. Änderung

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB vom 29.02.2024 - 02.04.2024**

Abwägungsliste Träger öffentlicher Belange

Von den Behörden sind folgende mit Anregungen und Hinweisen abgegebene Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahmen/ Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
1.	Bezirksregierung Arnshausen, Dezernat 53, Immissionsschutz vom 25.03.2024	<p>Die Darstellungsänderungen im Bebauungsplan wurden daraufhin geprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.</p> <p>Zu dem o.a. Planvorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes bezüglich der Anlagen, für die eine immissionschutzrechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnshausen vorliegt, folgende Stellungnahme abgegeben:</p>	

		<p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p>Die in der benachbarten Wohnnachbarschaft anzusetzenden Lärmimmissionsrichtwerte sind zu berücksichtigen.</p> <p>Als ergänzenden Sonderstandort nennt das Einzelhandelskonzept das Gewerbegebiet „Hagener Straße/ Märkische Straße“. Großflächiger nicht zentrenrelevanter Einzelhandel sei primär dort anzusiedeln.</p> <p>Die Firma Galvano Gesellschaft Brückmann mbH Co. KG befindet sich im Linger Weg 35. Diese Anlage ist aus störfallrechtlicher Sicht dem Betriebsbereich der unteren Klasse zuzuordnen.</p> <p>Der Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse nach KAS-32 beträgt für den Betriebsbereich 500 m. Dieser Abstand ist zu berücksichtigen, sofern im Planbereich Nutzungen mit ausgeprägtem Publikumsverkehr (z.B. Baumarkt) geplant sein sollten.</p> <p>Produzierende Gewerbe sind in der Regel nicht als Schutzobjekte zu sehen. Öffentlich zugängliche Handelsbetriebe, in Gewerbegebieten häufig Baumärkte – hier ggfls. Supermärkte, sind als Schutzobjekte anzusehen.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Kenntnisnahme Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst nicht den im Einzelhandelskonzept genannten Sonderstandort für großflächigen nicht zentrenrelevanten Einzelhandel. Das verbindliche Planungsrecht für diesen Bereich wird über den Bebauungsplan Nr. 28a geregelt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt außerhalb des Achtungsabstands. Es besteht kein Regelungsbedarf.</p>
--	--	---	--

		<p>Gemäß Art. 13 der Seveso III soll ein angemessener Sicherheitsabstand zwischen Betriebsbereich und benachbarten Schutzobjekten, gem. § 3 Abs. 5d BImSchG, gewahrt bleiben. Gemäß § 50 BImSchG i.V.m. Kap. 4 der Arbeitshilfe „Berücksichtigung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben“ besteht jedoch kein grundsätzliches Verbot gegen ein solches Vorhaben. Eine entsprechende Abwägung muss durch die zuständige Kommune erfolgen, am besten schon auf der Planungsebene. Eine im Hinblick auf den Störfallbetrieb rücksichtslose Ansiedlung von Schutzobjekten in der Nachbarschaft des Störfallbetriebs ist i.d.R. unzulässig.</p> <p>Darüber hinaus verweise ich auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises wurde beteiligt.</p>
2.	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 20.03.2024</p>	<p>Bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Hinweise und Anregungen vorgetragen.</p> <p>Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich das Planvorhaben über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Merkur“ befindet. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.</p> <p>Daher teile ich Ihnen mit, dass ausweislich der derzeit hier vorliegenden ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen</p>	
3.	LWL, Außenstelle Olpe vom 21.03.2024	Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können.

Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung

		weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).	
4.	Ruhrverband, Regionalbereich Süd vom 02.04.2024	<p>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme bestehen unsererseits aus abwassertechnischer Sicht keine Anregungen oder Einwände zum vorliegenden Planungsstand.</p> <p>In der Umweltprüfung sollen detaillierte Aussagen zur Ableitung und Behandlung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers getroffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird keine zusätzliche Versiegelung planungsrechtlich ermöglicht. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich weiterhin aus den bereits rechtskräftigen Festsetzungen und wird nicht erhöht. Die Flächen sind bereits überwiegend bebaut und verfügen über eine regelte und genehmigte Schmutz- und Niederschlagsentwässerung. Eine explizite Auseinandersetzung mit der Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers im Rahmen der Bebauungsplanänderung ist somit nicht erforderlich.</p>

Von den folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht:

- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 – ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Enervie Vernetzt GmbH
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- Landrat des Märkischen Kreises
- PLEdoc GmbH
- SIHK
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Vodafone NRW GmbH
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

- Westnetz GmbH